



← § 37 BDSG ↑ BDSG-Gesamtliste § 39 BDSG →

## BDSG (neu)

### Teil 2 - Kapitel 3 - Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

#### § 38 - Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen

- (1) Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn<sup>1)</sup> Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- (2) § 6 Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, § 6 Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.

---

#### Passende Artikel der DSGVO

Artikel 37 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten

---

← § 37 BDSG ↑ BDSG-Gesamtliste § 39 BDSG →

<sup>1)</sup> 26.06.2019, 19/11181 - Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksachen 19/4674, 19/5414

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.